

Kopie ging an: Rechtsabteilung



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
**Polizeiabteilung**  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
**Division de police**  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA  
**Divisione di polizia**

3003 Bern, 14. November 1969

No 744.3 Mu

Bitte in der Antwort angeben  
 A indiquer dans la réponse  
 Pregasi ripeterlo nella risposta

Eidg. Politisches Departement  
 Politische Angelegenheiten

3003 B e r n

an	RU RV				a/a
Datum	27.11				29.11
Visa	RU V				RU
EPD	17.11.69			11	
Ref.	J. B. 14.21. J. 77.				

Sehr geehrte Herren,

Durch Antrag vom 29.11.1962 haben wir dem Bundesrat vorgeschlagen, uns zu ermächtigen, mit Frankreich und Italien Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens über die Rückübernahme von Personen an der Grenze aufzunehmen. Unserem Antrag wurde durch Bundesratsbeschluss vom 29.1.1963 entsprochen.

In der Zwischenzeit ist es gelungen, mit Frankreich am 30.6.1965 ein Abkommen abzuschliessen, das weitgehend den ähnlichen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich entspricht. Es darf festgestellt werden, dass alle diese drei Abkommen sich voll bewährt haben. Sie sind nicht nur im Interesse der vertragsschliessenden Staaten, sondern, was unseres Erachtens ebenso wichtig ist, in demjenigen der abzuschiebenden Ausländer. Durch die Abkommen konnte das bis vor wenigen Jahren da und dort praktizierte Abschieben über die sog. "grüne Grenze" vermieden werden.

Durch Note vom 7.3.1963 unterbreitete Ihr Departement der Italienischen Botschaft in Bern unsere Entwürfe für ein Schubabkommen mit Italien. Trotz verschiedener Interventionen gelang es bis heute nicht, mit Italien in eigentliche Vertragsverhandlungen zu treten. Dies, obschon wir unsererseits zur Erleichterung des Vorgehens sogar Vorverhandlungen zwischen Experten vorgeschlagen haben.

In unserer alltäglichen Praxis betreffend die Uebernahme bzw. Rückübergabe von Personen an der schweizerisch-italienischen Grenze liessen wir uns bis heute nach den allgemein gültigen Grundsätzen leiten. Dies bedeutet, dass wir uns überall dort zur Rückübernahme von illegal aus der Schweiz ausgereisten Ausländern bereit erklärt haben, wo deren Aufenthalt in der Schweiz





- 2 -

als nachgewiesen betrachtet werden konnte. Bis vor kurzem hatte auch Italien eine ähnliche, wenn auch in der Auslegung bedeutend strengere Praxis. Italien erklärte sich namentlich dort zur Rückübernahme von illegal Ausgereisten bereit, wo deren Aufenthalt in Italien in Flüchtlingslagern oder auf Grund ordentlicher Aufenthaltsregelungen nachgewiesen werden konnte. Die italienische Haltung erfuhr in den letzten sechs Monaten eine grundlegende Aenderung. Auf unsere Ersuchen erhielten wir nämlich grundsätzlich nur noch negative Antworten, mit der Begründung, dass die betreffenden Ausländer Italien freiwillig und aus eigenem Antrieb verlassen hätten, weshalb Italien sich nicht zu deren Rückübernahme verpflichtet fühle. Diese italienische Haltung scheint sich in den betreffenden Ausländerkreisen rasch herumgesprochen zu haben. Seit einiger Zeit verzeichnen wir eine stark angewachsene Zahl von illegalen Einreisen aus Italien. Inwiefern die betreffenden Ausländer zur illegalen Ausreise sogar ermutigt worden sind, ist eine offene Frage.

Die italienische Haltung vermag uns in keiner Weise zu befriedigen. Wir sind der Auffassung, dass Italien gehalten ist, im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und auch im Hinblick auf die schweizerisch-italienischen Beziehungen mindestens diejenigen aus Italien illegal in die Schweiz gelangten Ausländer zurückzuübernehmen, deren Aufenthalt in Italien von den italienischen Behörden anerkannt wird.

Wir glauben, dass eine den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Billigkeit entsprechende Rückübernahmepaxis schon allein auch deswegen gerechtfertigt wäre, weil unser Land in den letzten Jahren zahlreiche Handicapierte und besonders schwer gelagerte Flüchtlingsfälle aus Italien aufgenommen hat. Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass beispielsweise im ersten Semester dieses Jahres in einer besonderen Aktion 22 Ungaren aus Italien in der Schweiz Aufnahme fanden.

Sollte Italien zu keiner Praxisänderung Hand bieten, müsste dies letztlich zur Folge haben, dass die Schweiz die illegal aus unserem südlichen Nachbarland eingereisten Ausländer auf dem gleichen Wege zurückschaffen würde. Wir betrachten diesen Schritt als einen Ausweg, der wenn möglich vermieden werden sollte.

Unter diesen Umständen gelangen wir mit dem Ersuchen an Sie, zu prüfen, ob und in welcher Form bei der italienischen Regierung gegen diese neueste Praxis protestiert werden könnte. Wie uns Herr Dr. H. Moser von der Schweizerischen Botschaft in Rom telefonisch erklärte, scheint der massgebende Direktor des Ufficio degli stranieri für unsere Anliegen überhaupt kein Verständnis zu zeigen.

Eine Kopie dieses Schreibens richten wir an unsere Botschaft in

- 3 -

Rom sowie an den Rechtsdienst Ihres Departementes.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen und versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHE POLIZEIABTEILUNG



Beilagen:

- Fotokopien der Schreiben vom 4. und 12.11.1969